**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 11 (1903)

Heft: 5

**Artikel:** Populäre Medizin, wie sie nicht sein soll

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545364

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Populare Medizin, wie fie nicht fein foll.

Wir finden in einer ber neuesten Rummern einer bekannten schweiz. Unterhaltungszeits schrift folgendes Muster einer sogen. volkstümlichen Behandlung gesundheitlicher Fragen, das wir als abschreckendes Beispiel für unsere Leser etwas tiefer hängen muffen:

"Man hüte sich vor Erkältung.

Renn Zehntel aller Erfältungen fonnten verhütet merden. (Den Beweis für Diefe fühne Behauptung bleibt man wohlweislich schuldig.) Raturlich meinen wir damit nicht die Falle, wo es fich um entschiedene Lungenschwindsucht (ift offenbar auch nur eine "Erfältung") hanbelt, welche burchaus arztlicher Sulfe bedarf, fondern vielleicht um ein junges Dabchen, bas nicht befonders ftart ift und beffen Atmungsorgane, fein ichmacher Teil, am eheften angegriffen werben. Gin warmes Bad nachts und barauf ein noch heißerer Trank, worauf man ins gutgemarmte Bett fcblupft, erftidt oft eine leichte Erfaltung im Reime. Ber es gut ertragt (wer weiß das zum voraus?), nehme dreimal täglich eine mit Ammoniak vermifchte Dofis Chinin. (Mit einer fo untlaren Borfdrift tann weder Argt, noch Apothefer etwas anfangen, geschweige benn ein Laie.) Bei normaler Temperatur brancht man bas Saus nicht zu huten, es fei denn naffes oder nebliges Wetter. Beim Bubettegeben follte man Rafe, Sale und Bruft mit fehr heißem Baffer baden (?) und fodann mit taltem abspulen. Man gurgle jeden Morgen mit Salzwaffer, wozu man eine Brife Salz auf ein Glas kalten Baffers nehme. Ift die Bruft fcmach, fo maffiere man fie tuchtig mit der Sandballe, wobei man etwas marmes Mandelol ober Bafelin anwendet. Man reibe in freisformiger Bewegung, bis die Haut glüht und ganz rot ist; hierauf klopfe man mit den Fingern auf der ganzen Bruft herum (!), besonders in der Richtung des Schlüffelbeins (!), da die Lungenspite etwas oberhalb desfelben liegt. (Diefer ganze Paffus erweckt den Gindruck, als ob er ohne irgend welches Berftandnis und deshalb gang ichlecht aus einer fremden Sprache überfest fei.) Bahrend ber Bintermonate follte das junge Dadden breimal täglich, nach dem Effen, Lebertran einnehmen. Für diejenigen, welche ihn nicht in der gewöhnlichen Form nehmen konnen, gibt es einen Lebertran-Bein, der ziemlich augenehm schmeckt. Maltine oder Malzertrakt ift ebenfalls fehr zu empfehlen.

Wer fich vor Erkaltung huten will, führe ein hygieinisches Leben, forge vor und benke dabei möglichst wenig an sich selbst. (Ei, wie einfach und klug ausgedrückt!) Man forge vor allem bafur, bag bas Schlafzimmer gut ventiliert fei. Wo fein offenes Ramin ift, halte man eine kleine Spalte des Fensters offen. Das Bettzeng soll warm, aber leicht sein. Man forge für regelmäßigen Stuhlgang und für tägliche Bewegung im Freien, auch bei ungunftiger Witterung. Was die Rleidung anbetrifft, so sollte die Grundlage ein wollenes, den Nacken gang bedeckendes und mit langen Armeln versehenes Leibchen oder noch beffer eine Kombination (Bembhofe) aus Wolle oder Seide und Wolle gemischt bilden. Im Binter trage man warme, wollene Strumpfe. Der Sals barf nicht zu warm eingehüllt merben, man trage Belge wert mehr auf ben Schultern. Die Stiefel muffen ftart und gut anliegend fein. Ungenugende Roft oder folche, die keinen richtigen Nahrungsgehalt hat, trägt mehr dazu bei, die zarte Organisation des Körpers zu beeinträchtigen, als irgend etwas, mit Ausnahme von schlechter Luft, und hier ift es, wo die Mifroben der Erfältung auftreten. (?!) Reichliche Roft, vorjugeweise von Mehlspeisen und Sulfenfrüchten, ift notwendig. Biel hafer- und andere Grute, Rartoffeln, Milch=Budding, getochtes Doft mit Rahm, Butterbrot (die Butter nicht gespart!) gehören zu den besten Nahrungsmitteln für das erkältete Mädchen. Cacao und Raffee, reich= lich mit Milch versett, diene als Getränk." -

Ist es nicht ein mahrer Jammer, wenn schweizerische Zeitungen solch' konfuses und praktisch unverdauliches Zeug ihren Lesern als geistige Kost vorsetzen und mit solch' oberflächlichem hygieinischem Gallimathias, das sie aus weiß Gott welchen Quellen mittelst der Redaktionssihere herausdestilliert haben, ihre Spalten füllen?

Für die Auftlärung des Voltes über die so wichtigen Fragen der Gesundheitspflege ift nur das beste gut genug; durch Phrasengeklingel, wie wir es oben abgedruckt haben, wird nicht nur nichts genützt, sondern es kann unendlicher Schaden und Herzeleid gestiftet werden, ganz abgesehen davon, daß durch solche Elaborate die solide, sonst schon mit so vielen Schwies rigkeiten ringende Austlärungsarbeit vielerorts in Mißkredit gebracht wird. Wenn auch manche der wenig erprobten kochs oder hauswirtschastlichen Rezepte, die für viele Unterhaltungszeits schriften ein beliebtes Fullmaterial bilden, dem leichtglänbigen Lefer, der mit ihnen auf den Leim geht, völlig migraten, fo ift ber Schaden nicht fo groß; wenn aber durch einen fchlechten Rat die menichliche Gesundheit ernfthaft Schaden leidet, dann ift das nicht mehr gleichgültig. Darum halten wir es für unfere Pflicht, im Intereffe der Boltsgefundheitspflege bagegen Ginfpruch zu tun, bag ber belletriftifche Ramichwarenhandel fich auch biefes Begenstandes bemächtige.



# Sanitätsaesekliche Maknahmen gegen die Tuberkulose.

Im Kanton Granbunden, in dessen immer mehr aufstrebenden Natursanatorien Davos, Arofa 2c. fo viele Tuberkulofe, namentlich Lungenschwindfüchtige, Befferung ober Benefung suchen, erwachte auch in befonderem Grade bas Bedürsnis, spezielle Bortehrungemagregeln gegen Übertragung und Berschleppung ber Lungentuberkulose, wie fie in jenen obgenannten zwei Plagen übrigens schon gehandhabt worden, allgemein einzuführen. Das ift nun durch das vor einiger Zeit (am 16. November 1902) durch Bolksabstimmung angenommene Gefetz betreffend Magnahmen gegen die Inberkulose geschehen. Dasselbe lautet:

Art. 1. Der Todesfall einer mit Tuberkuloje behafteten Berson ift dem Bezirksarzt sofort anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ift der behandelnde Arzt.

Befand fich der Berftorbene zur Zeit seines Todes nicht in ärztlicher Behandlung, so liegt die Anzeigepflicht dem Sansherrn, bezw. beffen Stellvertreter ob. In diefem Falle ift dem Bezirksarzt direkt oder durch die Bermittlung des Ortsvorftandes Bericht zu erftatten.

- Art. 2. Der Bezirksarzt hat dafür zu forgen, daß die vom Kranken bewohnt gewesenen Räume und die von demfelben benutten Gegenftande (Möbel, Betten, Teppiche, Rleider, Leib- und Bettmäsche) unter Beobachtung ber vom Aleinen Rate hiefür aufzustellenden Borschriften desinfiziert werden.
- Art. 3. Sollten an einzelnen Orten häufig Todesfälle infolge tuberkulöser Erkrankung unter der einheimischen Bevölferung auftreten, fo find burch die Bezirksärzte Untersuchungen über die Urfachen anzustellen und Berbefferungen der Befundheitsverhältniffe anzustreben.

Urt. 4. Es wird ben zuftändigen Behörden und Berwaltungen anempfohlen:

- 1. Dahin zu mirten, daß in den Rirchen, Schulen und fonftigen öffentlichen Anftalten, besgleichen auf den Bahnhöfen und in den Gifenbahnwagen nicht auf den Boden gespuckt merde;
- 2. dafür zu forgen, dog die Strafen, soweit tunlich, vor der Reinigung burch Rehren bespritt werden und

3. anznordnen, daß die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem

desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden.

- Art. 5. Das chemische Laboratorium besorgt für Kantonseinwohner, mit Ausschluß fantonsfremder Auranden, Untersuchungen des Sputums (Auswurf) auf Tuberkelbazillen, gegen eine vom Kleinen Rat zu beftimmende mäßige Taxe. Bezügliche Befuche werden jedoch nur bann berücksichtigt, wenn sie von einer Empfehlung des behandelnden Arztes begleitet find.
- Art. 6. Der Kleine Rat wird Kurorte für Lungenkranke und Übergangsstationen anhalten, befondere, den Berhältniffen entsprechende Bestimmungen aufzustellen und ihm zur Benehmigung vorzulegen.

Er bestimmt jeweilen diejenigen Orte und Stationen, welche folchen Borschriften zu

unterftellen find.

- Art. 7. Die Ausführung der nach Maßgabe des Art. 4 erlassenen Vorschriften, somit auch die Aufstellung und Sandhabung der nötigen Bugbeftimmungen und die Regelung der bezüglichen Rostenfrage ift Sache ber betreffenden Bemeinden.
- Art. 8. Der Rleine Rat wird die Gemeindevorftande anhalten, ihren Berpflichtungen nachzukommen, und alle zur Durchführung der Berordnung nötigen Vorschriften und Beifungen erlaffen, wobei Art. 66 ber Sanitatsorganisation analoge Anwendung findet.

Urt. 9. Dieses Gesetz tritt mit bem 1. Januar 1903 in Rraft.

